

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. Juni 2023	Nr. 20
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung für akademische Ehrungen der Universität des Saarlandes  
Vom 7. Juni 2023.....

148

## **Ordnung für akademische Ehrungen der Universität des Saarlandes**

**Vom 7. Juni 2023**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) folgende Ordnung erlassen, die hiermit verkündet wird:

### **§ 1 Ehrungen**

(1) Die Universität des Saarlandes verleiht die Würde einer Ehrensatorin/eines Ehrensators und eines Ehrenmitglieds. Sie stiftet eine Ehrenmedaille.

(2) Die Verleihung der Würde einer Ehrendoktorin/eines Ehrendoktors richtet sich nach den Bestimmungen der einzelnen Promotionsordnungen.

### **§ 2 Ehrensatorin/Ehrensator**

(1) Die Würde einer Ehrensatorin/eines Ehrensators kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich, ohne Mitglied der Universität zu sein, in herausragender Weise und in außergewöhnlicher Art um die Universität des Saarlandes und die Allgemeinheit verdient gemacht haben und von denen erwartet werden darf, dass sie dies auch künftig tun werden.

(2) „Ehrensatorinnen“/„Ehrensatoren“ sollen der Universität beratend zur Verfügung stehen.

### **§ 3 Ehrenmitglied**

Die Würde eines Ehrenmitglieds kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich, ohne Mitglied der Universität zu sein, wiederholt wesentliche Verdienste um die Universität des Saarlandes erworben und damit ihre enge und dauernde Verbindung mit der Universität gezeigt haben.

### **§ 4 Ehrenmedaille**

Die Ehrenmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Universität oder um Teilbereiche der Universität besonders verdient gemacht haben. Mitgliedern der Universität kann die Ehrenmedaille nur verliehen werden, wenn ihre Verdienste um die Universität wesentlich über die Erfüllung ihrer Dienstpflichten hinausgehen.

### **§ 5 Vorschlagsrecht**

(1) Vorschläge für die Verleihung von akademischen Ehrungen nach dieser Ordnung können von Mitgliedern der Universität an die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten gerichtet werden oder von der Universitätspräsidentin/von dem Universitätspräsidenten sowie von jedem Mitglied des Senats eingereicht werden.

(2) In dem Vorschlag ist ausführlich zu begründen, worin die besonderen Verdienste des/der zu Ehrenden bestehen, die eine Ehrung nach dieser Ordnung rechtfertigen.

(3) Die Universitätspräsidentin oder der Universitätspräsident kann offensichtlich unbegründete Vorschläge verwerfen.

## **§ 6 Behandlung im Senat**

(1) Der Senat entscheidet über die Verleihung von akademischen Ehrungen in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Mitglieder und zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Über die Verleihung von akademischen Ehrungen kann der Senat nur beschließen, wenn der Vorschlag den Mitgliedern des Senats zehn Tage vor der Beschlussfassung übermittelt worden ist.

## **§ 7 Ehrenzeichen, Urkunden**

(1) Über die Verleihung von akademischen Ehrungen wird im Namen des Senats von der Universitätspräsidentin/vom Universitätspräsidenten eine Ehrenurkunde ausgefertigt.

(2) Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren erhalten neben der Ehrenurkunde eine Ehrenkette. Ehrenmitglieder erhalten neben der Ehrenurkunde eine Ehrenmedaille.

## **§ 8 Vollziehung der Ehrung**

(1) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident vollzieht akademische Ehrungen nach dieser Ordnung durch Übergabe des Ehrenzeichens und der entsprechenden Urkunde in einer feierlichen Sondersitzung des Senats, zu der Gäste geladen werden können.

(2) Die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators oder Ehrenmitglieds ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## **§ 9 Rechtsstellung**

(1) Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren und Ehrenmitglieder haben nach Maßgabe des Saarländischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität des Saarlandes mitgliedschaftliche Rechte in der Universität. Sie können ihrem Namen den Zusatz „Ehrensensatorin der Universität des Saarlandes“/„Ehrensensator der Universität des Saarlandes“ bzw. „Ehrenmitglied der Universität des Saarlandes“ beifügen.

(2) Alle Persönlichkeiten, denen eine akademische Ehrung verliehen wurde, werden namentlich auf der Internetseite der Universität des Saarlandes aufgeführt. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Einrichtungen der Universität benutzen, soweit keine Beschränkungen bestehen.

## **§ 10 Rücknahme der Ehrung**

(1) Der Senat kann akademische Ehrungen nach dieser Ordnung entziehen, wenn schwerwiegende Umstände bekannt werden oder nachträglich eintreten, die in offensichtlichem Widerspruch zum Grund der Ehrung stehen oder dem Ansehen der Universität abträglich sind.

(2) Über die Entziehung entscheidet der Senat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Mitglieder und zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

(3) Der Entzug der Ehrung ist der oder dem Betroffenen bekannt zu geben und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(4) Für das Verfahren gelten die §§ 5 und 6 sinngemäß.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für akademische Ehrungen der Universität des Saarlandes vom 19. Januar 1977 (Dienstblatt, S. 28) außer Kraft.

(2) Die nach der Ordnung für akademische Ehrungen der Universität des Saarlandes vom 19. Januar 1977 verliehenen akademischen Ehrungen sowie getroffenen Entscheidungen über die Rücknahme von akademischen Ehrungen bleiben unberührt.

Saarbrücken, 19. Juni 2023



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt